

Deutsche Initiative Mountain Bike e.V. Heisenbergweg 42, 85540 Haar Email: office@dimb.de

www.dimb.de

Rechtsreferat Legalize Downhill & Freeride

Stand: Juli 2013

Wichtiger Hinweis:

Die von der DIMB veröffentlichen Vorlagen und Muster dienen lediglich als Formulierungshilfe und Checkliste. Sie erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Bei der Verwendung der Vorlagen und Muster im Ganzen oder in Teilen ist zu beachten, das man sich der Bedeutung der Text in allen Einzelheiten klar ist. Die Verwendung der Vorlagen und Muster oder einzelner Texte daraus ist mit Rechtsfolgen verbunden, die aber nicht in jedem Einzelfall die richtigen sind. Die Vorlagen und Muster können eine qualifizierte Rechtsberatung weder darstellen noch diese ersetzen. Jedwede Verwendung der Muster und Vorlagen geschieht daher auf eigenes Risiko und unter Ausschluss jeglicher Haftung der DIMB.

Nutzungsüberlassungsvertrag

<u></u>		
zwischen		
{X}, vertreten durch {X}	- nachfolgend " Verein " genannt	
und		
{X}, vertreten durch {X}	- nachfolgend " Eigentümer " genannt	
wegen		
der Führung einer Mountair der Gemarkung	nbike-Strecke in {X} über die Waldgrundstücke Flurstücke-Nr.	

§ 1 Präambel

Beschreibung und Ziele des Vorhabens: {X}

Gegenstand der Vereinbarung

- 1. Die Eigentümer gestattet dem Verein, im eigenen Namen, in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung eine Mountainbike-Strecke, die durch das in dem beigefügten Lageplan(Anlage) gekennzeichnete Gebiet in {X} führt, zu unterhalten. Der Lageplan (Anlage) ist Bestandteil des Vertrages.
- 2. Die Fahrstrecken sind im Lageplan markiert.

§ 2

Rechte und Pflichten des Vereins

- 1. Die Errichtung, der Betrieb sowie die Instandsetzung und Instandhaltung einschließlich der Verkehrssicherungspflicht der Fahrstrecken obliegen allein dem Verein. Unterhaltungsmaßnahmen sind vorab mit dem Eigentümer abzustimmen.
- 2. Der Verein ist befugt, die Fahrstrecken zu markieren und auszuschildern. Die Markierungs- und Hinweisschilder dürfen nur an Pfähle angebracht werden. Die Befestigung an Bäumen ist untersagt.
- 3. Evtl. öffentlich-rechtliche Genehmigungen wie z. B. auch eine etwa erforderliche Baugenehmigung hat der Verein auf eigene Kosten einzuholen.
- Die Abhaltung von Wettkampfveranstaltungen oder sonstigen organisierten Veranstaltungen wie z. B. Festen ist jeweils durch gesonderten Vertrag zu vereinbaren.
- 5. Der Verein hat die überlassene Fläche sowie die darauf erstellten Einrichtungen in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Er ist verpflichtet, die Fahrstrecken und den unmittelbar angrenzenden Bereich beiderseits bis 10 m auf seine Kosten von solchen Abfällen zu säubern, die wahrscheinlich aus der Nutzung der Mountainbikestrecke stammen.
- 6. Rechte aus diesem Vertrag können nur mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümer übertragen werden.
- 7. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Verein in einer von dem Eigentümer zu bestimmenden angemessenen Frist die auf der Fläche der Eigentümer geschaffenen Einrichtungen auf seine Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Hält der Verein die gesetzte Frist nicht ein, so ist der Eigentümer nach Mahnung und Fristsetzung berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Vereins durchführen zu lassen.

§ 3

Rechte und Pflichten des Eigentümers

1. Forstliche Betriebsmaßnahmen gehen der Benutzung als Mountainbikestrecke vor. Der Eigentümer behält sich vor, erforderlichenfalls aus forstbetrieblichen Gründen Fahrstrecken zu sperren. Der Eigentümer wird den Verein über die Sperrungen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen im Voraus, informieren. Sperrungen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht und Arbeiten, bei denen Gefahr in Verzug ist, oder aus Gründen höherer Gewalt sind jederzeit und ohne Vorankündigung möglich.

- Eine Sperrung gemäß Abs. 1 berechtigt den Verein weder zu Schadensersatzansprüchen noch zur Kündigung, auch nicht zur Kündigung aus wichtigem Grund.
- 3. Der Eigentümer übernimmt lediglich die zur Durchführung der forstbetrieblichen Maßnahmen erforderlichen Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten.

§ 4

Entgelt

{Regelung nur erforderlich, wenn nicht kostenlos. Andernfalls ist klarzustellen, dass kein Entgelt geschuldet wird}

§ 5

Verkehrssicherungspflicht

- 1. Der Verein übernimmt die alleinige und uneingeschränkte Verkehrssicherungspflicht der Mountainbikestrecke einschließlich aller eingebauten Wegeelemente wie z. B. Anlieger, Kicker, Shores, Gaps, etc. sowie für die von ihm errichteten Informationstafeln, Hinweisschilder und sonstigen Einrichtungen für die vertraglich bestimmte Dauer der Nutzung als Mountainbikestrecke. Ebenso übernimmt der Verein die Verkehrssicherungspflicht insoweit, als durch die Mountainbikestrecke Gefahren für andere Nutzer entstehen können.
- 2. Der Verein ist verpflichtet, durch regelmäßige Kontrollen (Abgehen oder Abfahren der Mountainbikestrecke) die Mountainbikestrecke auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Zusätzliche Kontrollen sind bei Bedarf, z. B. nach Unwettern, vorzunehmen. Über die durchgeführten Kontrollen ist ein Protokoll anzufertigen, in dem u. a. die durchführende Person(en), der Zeitpunkt sowie das Ergebnis der Kontrolle festzuhalten sind.
- 3. Vor Gefahrenstellen entlang der Mountainbikestrecke ist durch deutlich sichtbare Hinweisschilder zu warnen. Der Verein ist ebenfalls verpflichtet, die übrigen Nutzer und Besucher an geeigneten Stellen auf die Mountainbikestrecke und die davon ausgehenden Gefahren durch deutlich sichtbare Hinweisschilder zu warnen. Dies betrifft insbesondere Beginn und Ende der Mountainbikestrecke sowie die Kreuzungspunkte der Mountainbikestrecke mit allen übrigen Wegen.
- 4. Der Verein stellt den Eigentümer von allen Ansprüchen frei, die sich aus der Nutzung durch den Verein ergeben.

§ 6

Gewährleistung, Haftung, Versicherung

- 1. Für bei Übernahme vorhandene Mängel werden jegliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Der Eigentümer übernimmt insbesondere keine Gewähr dafür, dass das überlassene Gelände für den Radsport geeignet ist. Der Eigentümer weist ausdrücklich darauf hin, dass er insoweit keinerlei Untersuchungen vorgenommen hat und insbesondere die Feststellung, ob die Mountainbikestrecke verkehrssicher ist, alleine dem Verein obliegt.
- 2. Der Verein haftet für alle beim Betrieb der Mountainbikesrecke entstandenen Schäden. Er stellt den Eigentümer insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei. Der Eigentümer verpflichtet sich seinerseits, Regressansprüche gegen Dritte in dem

- Umfang, in dem er von der Haftung freigestellt wird, an den Verein abzutreten.
- 3. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Verein auf die Geltendmachung möglicher Rückgriffsansprüche gegen den Eigentümer.
- Die Haftungsfreistellung bzw. der Verzicht gilt nicht, soweit der Eigentümer durch sein Handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig die Nutzung der Mountainbikestrecke durch den Verein beeinträchtigt.
- 5. Die Haftung des Eigentümers für einfache Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.
- 6. Der Verein hat bei Vertragsabschluss sowie auf Verlangen des Eigentümers nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die die vertragliche Haftungsübernahme und die Freistellungsansprüche gedeckt sind. Die Haftpflichtversicherung muss mindestens eine Deckungssumme für Personenschäden in Höhe von {X} € und für Sachschäden in Höhe von {X} € aufweisen.

§ 7

Vertragsdauer und Kündigung

- 1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit Unterzeichnung des Vertrages und läuft bis zum 31.12. {X}. Sodann verlängert es sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum 31.12. {X} oder im Verlängerungsfall zum jeweiligen Jahresende gekündigt wird.
- 2. Beide Parteien können den Vertrag jederzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Darüber hinaus kann der Eigentümer ohne Rücksicht auf Verschulden fristlos kündigen, wenn
 - a) die Nutzung als Mountainbikestrecke zu außerordentlichen Schäden am Wald oder an Waldwegen führt;
 - b) mit der Nutzung eine nicht unerhebliche Gefährdung übriger Waldnutzer, insbesondere Wanderer, verbunden ist;
 - c) übrige Waldnutzungen, insbesondere die forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes, sowie dessen Erholungsfunktion in erheblichem Maße beeinträchtigt werden;
 - d) naturschutzrechtliche Auflagen nicht eingehalten werden;
 - e) aus Gründen der Überlastung des geschützten Naturraumes (Landschaftsschutzgebiet) durch Mountainbike-Nutzer naturschutzfachlich und –rechtlich der Betrieb nicht mehr vertretbar ist:
 - f) der Verein den ihn nach diesem Vertrag treffenden Pflichten trotz Abmahnung nicht nachkommt.
- Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Schon vor Zugang des Kündigungsschreibens kann der Eigentümer bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes die einstweilige Einstellung der Nutzung als Mountainbikestrecke verlangen.

§ 8

Aufwendungsersatz

Für alle Aufwendungen, die der Verein vornimmt, leistet der Eigentümer keinen Ersatz.

Schlussbestimmungen

- 1. Alle Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Beide Parteien legen aus Dokumentations- und Beweiszwecken auf das Schriftformerfordernis besonderen Wert und vereinbaren dies daher durch Individualvereinbarung.
- Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall sind beide Vertragsparteien verpflichtet, für diese rechtsunwirksamen Bestimmungen dem Sinn entsprechende Bestimmungen zu vereinbaren.

{Ort} , den {Datum}		
Für die Eigentümer:	Für den Verein	
(Name)	. (Name)	